



An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Jens Grode  
Marktplatz 4  
65424 Rüsselsheim

Fraktion der CDU  
in der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Rüsselsheim am Main

Michael Ohlert  
Fraktionsvorsitzender  
Rathaus / Marktplatz 4  
65428 Rüsselsheim  
Telefon: 06142/61717

Geschäftsführer:  
Matthias Metz  
[matthias.metz@cdu-ruesselsheim.de](mailto:matthias.metz@cdu-ruesselsheim.de)

[fraktion@cdu-ruesselsheim.de](mailto:fraktion@cdu-ruesselsheim.de)  
[www.cdu-ruesselsheim.de](http://www.cdu-ruesselsheim.de)

Rüsselsheim, 30.05.2018

## **Antrag zur sofortigen Beschlussfassung gemäß § 17 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

### **Wahl der Beigeordneten (hier Bürgermeister/in) gemäß § 39a HGO**

#### **Antrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, gemäß § 39a Absatz 1 und 2 HGO.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach §42 HGO die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach §5 KWG.
3. Die Aufgaben des Wahlvorbereitungsausschusses werden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
4. Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses/Wahlvorbereitungsausschuss lädt unverzüglich, zur ersten Sitzung ein.
5. Die Durchführung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2018 statt.

### **Begründung:**

Wenn die Durchführung einer Wiederwahl wegen einer nicht ausreichenden Stimmzahl für den einzigen zur Wahl stehenden Bewerber gescheitert ist, ist das weitere Verfahren offen. Da der alte Beschluss, eine Wiederwahl durchzuführen, durch den gescheiterten Wahlgang verbraucht ist, stellt sich die Situation wieder so dar wie vor dem ersten Beschluss in dieser Angelegenheit. Es kann also entweder eine Wiederwahl (nochmals) durchgeführt werden, es kann aber auch eine Neuwahl erfolgen. Auf jeden Fall muss aber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung erneut eine Befassung mit der Angelegenheit erfolgen, denn entweder soll ein erneuter Anlauf einer Wiederholungswahl erfolgen oder es muss ein Wahlvorbereitungsausschuss eingesetzt werden (vgl. Erl. zu § 42 HGO).

Die in der Hauptsatzung als geltendem Ortsrecht verankerte hauptamtliche Verwaltung dieser Stelle verpflichtet die Gemeindevertretung zu einer entsprechenden Aktivität.

Ab der Einsetzung des Wahlvorbereitungsausschusses bis zur Wahl des Bürgermeisters am 06.09.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung liegen mehr als 2,5 Monate. Vom Tag der Einreichung des Antrages mehr als 3 Monate. Dieser Zeitraum ist für eine Konstituierung des Ausschusses, die Vorbereitung der Ausschreibung sowie deren Durchführung auch im Vergleich zu anderen Kommunen angemessen und ausreichend.

Die Wahl des hauptamtlichen Beigeordneten soll 3 Monate vor Ende der Amtszeit desselben erfolgen. Mit dem gewählten Termin wird diese Frist schon unterschritten. Um einen reibungslosen Ablauf der Amtsgeschäfte zu gewährleisten und zu lange Vakanz der hauptamtlichen Stelle zu vermeiden ist eine längere Verzögerung zu vermeiden.

Die Übertragung der Aufgaben des Wahlvorbereitungsausschusses an den Haupt- und Finanzausschuss ist möglich und erfordert somit nicht die Konstituierung eines neuen Ausschusses. Eine erforderliche Wahl oder Benennung der Mitglieder entfällt. Da die Rüsselsheimer Ausschüsse im Benennungsverfahren besetzt sind, ist eine Vertretung der jeweiligen Ausschussmitglieder jederzeit möglich.



Michael Ohlert  
CDU Fraktion